

# Regierung erhöht die OKP-Pauschalen bei Ergänzungsleistungen

**Angepasst** Da seit 2013 für Empfänger von Ergänzungsleistungen bei der Finanzierung der Krankenversicherungsprämie ein Missstand bestand, hat die Regierung nun die Pauschale für die Prämie erhöht.

In ihrer Sitzung vom Dienstag genehmigte die Regierung die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, wie es in einer Mitteilung heisst. Damit wurden im Bereich der Ergänzungsleistungen die Pauschalen für die obligatorische Krankenversicherung entsprechend der im relevanten Zeitraum angefallenen Teuerung erhöht.

Bei der Berechnung der Höhe der Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente werden neben den effektiven Einnahmen und Ausgaben für gewisse Ausgabenposten auch Pauschalbeträge verwendet - wie für die Krankenversicherungsprämie. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Regierung für diese Prämien Pauschalbeträge festzulegen hat, wobei diese allerdings 1400 Franken pro Jahr nicht übersteigen dürfen. Die Regierung kann diese Maximalpauschale jedoch an die Teuerung anpassen, wobei sie aber vorgängig die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden einzuholen hat.

Entsprechend der Kostensteigerungen im Bereich der durchschnittlichen OKP wurden die Pauschalen nun per 1. März 2016 für Personen

ab 21 Jahren von 1400 auf 1650 Franken erhöht. Für Personen zwischen 17 und 21 Jahren steigt die Pauschale von 700 auf 825 Franken.

## **Misstand beseitigt**

Anlässlich der Abänderung des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) im Jahre 2013 wurde die Pauschale für die Krankenkassenprämien reduziert, um damit die damals geplante Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zu berücksichtigen. Die damalige Revisionsvorlage sah - als Ausgleich zu den vorgesehenen deutlich erhöhten Kostenbeteiligungen - eine Erhöhung der Erwerbsgrenzen und der Beitragssätze bei der Prämienverbilligung vor. Dieser Teil der KVG-Revision wurde jedoch vom Landtag verworfen. «Folglich kam es zu einem Missverhältnis zwischen der Pauschale im ELG und den Bestimmungen zur Prämienverbilligung im KVG», heisst es in der Mitteilung. Dadurch entstand für Empfänger von Ergänzungsleistungen eine Lücke.

Um diesen Missstand bezüglich der Pauschale für die Krankenkassenprämie langfristig zu beheben, wurde das ELG mit der aktuellen und vom Volk am 13. Dezember angenommenen KVG-Revision diesbezüglich abgeändert. Damit besteht für Personen, welche auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV angewiesen sind, keine Lücke mehr bei den Kosten für die Krankenversicherung. Um das Problem bis zum Inkrafttreten der KVG-Revision am 1. Januar 2017 zu entschärfen, erhöhte die Regierung den Maximalbetrag der Pauschale um die zwischenzeitlich angefallene Teuerung. (red/ikr)